

# Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2012

Nr. 2012/1025

## **Nutzung des tiefen Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen: Ausarbeitung von Botschaft und Gesetzesentwurf**

---

### **1. Ausgangslage**

Externe Anfragen sowie eigene Planungen und Strategien zur Nutzung von Rohstoffen des tiefen Untergrundes oder von dessen Eigenschaften (z.B. Tiefengeothermie) haben gezeigt, dass die gesetzlichen Grundlagen fehlen, um Anfragen und Gesuche zu behandeln sowie allfällige Bewilligungen und Konzessionen auszustellen.

Zwar wurden in der Vergangenheit bereits Schürfrechte an Erdölfirmen mit einer Konzession vergeben, jedoch sind die Verfahren, die Abläufe sowie der Schutz von öffentlichen und privaten Rechten bis dato nicht klar geregelt.

Die Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) und das kantonale Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) regeln sehr generell die Nutzung von Regalien wie Salz, Jagd, Fischerei und Bergbau sowie im Speziellen den bergmännischen Abbau von Mineralien und Fossilien sowie die Nutzung von mineralhaltigen Quellen.

Die Nutzung von Grundwasser wird über die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung geregelt.

Es bestehen keine Regale für die Erdwärme (Tiefengeothermie) oder die Nutzung des tiefen Untergrundes als Raum (z.B. CO<sub>2</sub>-Sequestrierung, Erdgasspeicherung). Das Nutzungsrecht dieser nicht definierten Regalien steht momentan dem Grundeigentümer zu.

Auch für die Suche und Ausbeutung von fossilen Rohstoffen wie Erdgas oder Erdöl müsste das bestehende Regal „Bergbau“ stark strapaziert werden. Die bestehenden Gesetzestexte machen auch keine Aussagen zum Verfahren und zu den Abläufen oder wie der Schutz von öffentlichen und privaten Rechten gewahrt werden soll.

### **2. Erwägungen**

Die fehlende Rechtsgrundlage und Sicherheit für private Investoren hemmen die Innovation und Investitionen in die Prospektion und Exploration, welche gerade im Bereich Tiefengeothermie zwingend gefördert werden müssten.

Durch gesetzliche Definition eines neuen Regals („Nutzung tiefer Untergrund“) und Ausweitung der Definition des bestehenden Regals „Bergbau“ (auf z.B. „Bodenschätze und Rohstoffe“) sollen die heute lückenhaften gesetzlichen Grundlagen ergänzt und die Bewilligungs- und Konzessionsverfahren geregelt werden. Eine erste Prüfung hat ergeben, dass wahrscheinlich die Kantonsverfassung angepasst werden muss.

Nicht betroffen von den neuen gesetzlichen Bestimmungen sind die untiefe, oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden), der Abbau von Kies, Kalk- und Tonstein sowie unterirdische Infrastrukturanlagen wie Tunnel oder Leitungen.

Vergleichbare gesetzliche Bestimmungen sind derzeit in den Kantonen Aargau und Luzern auf dem Weg zur Inkraftsetzung.

Die Vorbereitung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen soll durch ein Projektteam des Amtes für Umwelt, unter der Leitung von Martin Brehmer, Leiter Abt. Boden, und unter Beizug des Rechtsdienstes Bau- und Justizdepartement erfolgen. Botschaft und Gesetzesentwurf sollen nach Möglichkeit Ende 2012 vorliegen.

### **3. Beschluss**

Das Amt für Umwelt wird beauftragt, Botschaft und Gesetzesentwurf für die „Nutzung des tiefen Untergrundes und die Gewinnung von Bodenschätzen“ im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (2)  
Amt für Umwelt (wue, Bre, Pi, CM) (4)  
Finanzdepartement  
Volkswirtschaftsdepartement  
Mitglieder KABUW (Versand durch Amt für Umwelt) (8)  
Staatskanzlei, Franz Fürst, Chef Legistik und Justiz